



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, WR II 8, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

* Nur per E-Mail*
An die beteiligten Kreise
gemäß Verteiler

TEL +4922899305 -2590

FAX +4922899305 -3225

Michael.Siemann@bmu.bund.de

WR118@bmu.bund.de

www.bmu.de

Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung

Stellungnahme der beteiligten Kreise zum Referentenentwurf
WR II 8 - 30112-10/3

Bonn, den 29.11.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich den Referentenentwurf zur Verordnung zur Änderung der Abfallverzeichnis-Verordnung und der Deponieverordnung zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie (2008/98/EG) und der Deponierichtlinie (1999/31/EG).



Seite 2

Sollten Sie Anmerkungen zu dem Entwurf haben, wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie Ihre schriftliche Stellungnahme bis zum

20.Dezember 2019

an das Referatspostfach **WR118@bmu.bund.de** übermitteln könnten.

In der Sache und zum Verfahren möchte ich auf folgendes hinweisen:

- Der Änderungs- und Anpassungsbedarf dient der "eins zu eins"-Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der geänderten EU-Abfallrahmenrichtlinie und der Deponierichtlinie, die bis zum 05. Juli 2020 erfolgen muss. Mit Blick auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 2020 ist diese Umsetzungsfrist zwingend einzuhalten.
- Die Befassung des Kabinetts ist bereits für Februar 2020 geplant. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.
- Die Änderungen in der Abfallverzeichnis-Verordnung beinhalten die Aufnahme der Berücksichtigungsgrenzwerte für die gefahrenrelevante Eigenschaft HP 14 "ökotoxisch" und die Straffung der Informationspflichten bei der Umstufung eines gefährlichen Abfalls in einen nicht gefährlichen Abfall und umgekehrt.
- Die wesentlichen Änderungen in der Deponieverordnung betreffen zum einen die Vorgabe, dass Abfälle, die zum Zweck der Vorberei-



Seite 3

tung zur Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt wurden, nicht mehr auf Deponien abgelagert werden dürfen. Zum anderen ergeben sich Folgeänderungen aus der EU-Quecksilberverordnung (Verordnung (EU) 2017/852) bezüglich der zeitweiligen Zwischenlagerung von metallischem Quecksilber. Diese ist nach der EU-Quecksilberverordnung in untertägigen Zwischenlagern nicht mehr zulässig.

Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen grundsätzlich auf unserer Internetseite publiziert werden. Dies umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die im Dokument enthalten sind. Mit der Übersendung der Stellungnahme willigen Sie ein, dass die in der Stellungnahme enthaltenen personenbezogenen Daten veröffentlicht werden. Angaben, mit deren Veröffentlichung Sie nicht einverstanden sind, bitten wir, aus dem Dokument zu entfernen.

Falls Sie der Publikation insgesamt widersprechen, wird auf der Ministeriumsseite lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde und wer diese verfasst hat. Bitte senden Sie uns elektronisch lesbare Dokumente möglichst als barrierefreie PDF-Dokumente und als Word-Datei, damit ein barrierefreier Zugang zu den Dokumenten ermöglicht werden kann. Mit der Einsendung räumen Sie dem BMU die Nutzungsrechte für eventuelle Grafiken, Bilder, Karten und ähnliches Material für die zeitlich unbefristete Veröffentlichung auf der Webseite des BMU ein.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.





Seite 4

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Michael Siemann